OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601630/3/MB/BD

Datum:
Linz, 7. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der R K, x, gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 17.10.2016, GZ. VStV/916301095953/2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gem. § 52 VwGVG einen Betrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht in der Höhe von 26 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.10.2016, GZ. VStV/916301095953/2016, wurde dem Einspruch der Beschwerdeführerin (im Folgenden Bf) vom 1.9.2016 gegen die Strafverfügung vom 18.8.2016 Folge gegeben. Die Bf habe § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO verletzt und die Geldstrafe wurde mit 130 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage 12 Stunden, neu bemessen. Weiters wurde sie von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 13 Euro verpflichtet.
Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 143e Euro.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Behörde davon ausgehe, dass bereits ein geringerer Strafbetrag ausreiche, um die Bf in Zukunft von weiteren Übertretungen abzuhalten.

2. Gegen das gegenständliche Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 4. November 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde im Hinblick auf die Strafhöhe, worin sie wie folgt ausführt:

„Ich möchte hiermit einen Einspruch für den Geldstrafe von Gesamt 143 Euro erheben. Ich empfinde den Betrag immer noch zu hoch . Der Strafbestand über Rot zu fahren war nicht einmal beabsichtigt noch vorsätzlich ich habe durch die Arbeit höchstens übersehen. Ich bin selbstständige Marktfahrerin und bin vielleicht unbeabsichtigt drüber gefahren . Ich kann Ihnen ein Einkommenbescheid in den nächsten Tagen schicken und Sie werden vielleicht dann verstehen dass ich nicht viel zu Verfügung habe .
Vielleicht ist es möglich ein wenig mit den Betrag runter zu gehen.“

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 17. November 2016 das Rechtsmittel samt Verfahrensakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

3.1. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 VwGVG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I. dieses Erkenntnisses dargestellten, relevanten und unstrittigen Sachverhalt aus.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gem. §§ 9 iVm 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid nur aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.

III.

1. Gemäß § 38 Abs. 1 lit a StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a StVO über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des § 38 Abs. 7 StVO wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Gem. § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gem. § 99 Abs. 3 lit a begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

1.1. Aufgrund der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde war daher vom Landesverwaltungsgericht bindend davon auszugehen, dass die Bf den verfahrensgegenständlichen Verstoß begangen hat.

Das Nichtbeachten des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage ist ein gravierender Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2009, Zl. 2006/01/0032, mwN). Dementsprechend ist der Unwert des Verstoßes der Bf als hoch anzusiedeln.

In Hinblick auf die ungünstige finanzielle Situation der Bf ist zunächst zu beachten, dass die Bf keinerlei Beweismittel für ihre Behauptungen beigeschafft hat. Zudem wurde von der belangten Behörde auf eben dieses Vorbringen schon im Wege der Herabsetzung der Strafe im Einspruchsverfahren reagiert und ist die entsprechende Abwägung im Rahmen der Strafbemessung der belangten Behörde ausreichend enthalten. Darüber hinausgehende Milderungsgründe können vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden.

2. Abgesehen davon, dass ein entsprechender Antrag nicht vorliegt, hätte nicht zugunsten einer Ermahnung von der Verhängung einer Strafe überhaupt abgesehen werden können, da § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 4 VStG dies nur zulässt, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Dass das verfahrensgegenständliche Verhalten der Bf als einer der schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit zu werten ist kam eine Anwendung nicht in Betracht.

3. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens idHv. 20 % (= 26 EUR) vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r